

GESELLSCHAFT FÜR FINANZBETEILIGUNGEN (*SOCIÉTÉ DE PARTICIPATIONS FINANCIÈRES* – SOPARFI)

Die SOPARFI ist das gängigste Vehikel für Holding- und Finanzierungstätigkeiten im Großherzogtum Luxemburg. Sie kann auch andere Tätigkeiten ausüben, sofern diese in der Satzung vorgesehen sind und die entsprechenden amtlichen Genehmigungen (wie bspw. eine [Niederlassungsgenehmigung](#)), falls erforderlich, vorhanden sind.

Dieses Model kommt sowohl für Unternehmen als auch Privatpersonen in Betracht.

Grundsätzlich unterliegt die SOPARFI keiner Aufsichtsbehörde und benötigt auch keine spezielle Zulassung, sofern sie nicht an der Börse notiert ist bzw. eine [gewerbliche Tätigkeit](#) ausübt.

Sie kann, je nach Bedürfnissen des Einzelnen, unter anderem als Aktiengesellschaft (*Société anonyme*) als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à responsabilité limitée*) oder als einfache Kommanditgesellschaft (*Société en commandite simple*) in Erscheinung treten. Demnach hängt auch das Mindestkapital von der jeweils gewählten Rechtsform ab.

STEUERN, GEBÜHREN UND ABGABEN

- Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*): Progressiver Steuersatz zwischen 16,05 % und 18,19% (einschließlich Beitrag Beschäftigungsfonds)
- Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*): Zwischen 6,75% und 9,00%, abhängig von der Gemeinde des Gesellschaftssitzes, Freibetrag von EUR 17.500,00
- Vermögensteuer (*Impôt sur la fortune*): 0,05% des angepassten Nettovermögens zum 1. Januar eines Unternehmens; Ausnahmen gelten beispielsweise für umfangreiche Beteiligungen oder Besitz im Ausland; Mindeststeuer EUR 535,00 oder EUR 4.815,00 in Abhängigkeit der Bilanzsumme
- Beteiligungsaktivitäten sind allgemein steuerbefreit (z.B. Dividenden- und Veräußerungserlöse aus qualifizierten Beteiligungen)
- Auf Dividendenzahlungen fällt eine Quellensteuer in Höhe von 15% an, sofern gem. der EU-Richtlinie oder des Doppelbesteuerungsabkommens keine Ausnahme oder ein verminderter Satz gilt
- Keine Quellensteuer auf
 - Liquidationserlöse
 - Zinszahlungen (unter Berücksichtigung/mit Ausnahme der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie)

- Steuerliche Verlustvorträge welche vor dem 31. Dezember 2016 generiert wurden können uneingeschränkt vorgetragen werden. Die nach dem 1. Januar 2017 generierten steuerlichen Verlustvorträge können jeweils während 17 Jahren geltend gemacht werden
- Option der steuerrechtlichen Konsolidierung
- Chambre de Commerce – Beitrag von jährlich mind. EUR 350,00

RECHTSGRUNDLAGEN

- Art. 166 des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer (*Art. 166 de la loi modifiée du 4 décembre 1967 relative aux impôts sur le revenu* – L.I.R.)
- Großherzogliche Verordnung vom 21. Dezember 2001 zur Ausführung von Artikel 166, Absatz 9, Nummer 1 des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer (*Règlement grand-ducal du 21 décembre 2001 portant exécution de l'article 166, alinéa 9, numéro 1 de la loi modifiée du 4 décembre 1967 concernant l'impôt sur le revenu*)